Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Saal - Abwassersatzung -

Auf Grund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und der §§ 40-42 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal in ihrer Sitzung am 29.09.2015 folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Saal (Abwassersatzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Einleitungsbedingungen
- § 9 Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 11 Abscheider

II. Besondere Bestimmungen für die öffentliche Schmutzwassereinrichtung

- § 12 Art, Größe und Zahl der Anschlusskanäle
- § 13 Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlusskanäle
- § 14 Aufwand und Kosten für zusätzliche Anschlusskanäle
- § 15 Sicherung gegen Rückstau

III. Schlussvorschriften

- § 16 Auskunftspflicht, Schmutzwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Duldungspflicht
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Ausnahmen, Befreiungen und zusätzliche Anordnungen
- § 19 Betriebsstörungen und Haftung
- § 20 Altanlagen
- § 21 Beiträge und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 22 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften
- § 23 Übergangsregelungen
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gemeinde obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers, soweit sie schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet zur Beseitigung des Schmutzwassers je eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche Schmutzwassereinrichtung) für
 - die Ortslage Saal, die OT Kückenshagen, Neuendorf und Neuendorf-Heide
 - die OT Bartelshagen II, Hermannshof und Hermannshagen-Heide.
- (3) Die Schmutzwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst die Behandlung des in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung eingeleiteten Schmutzwassers.
- (4) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde. Die Gemeinde bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt, von dem ab in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung eingeleitet werden kann.
- (5) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritte in Anspruch nehmen oder die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (6) Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken soll von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Darüber hinaus soll Niederschlagswasser in geeigneten Fällen versickert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung bedeuten:

Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

1.1. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigem Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.

1.2. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.

2. Schmutzwasserbeseitigung:

Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

3. Öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung: Zur öffentlichen Schmutzwassereinrichtung gehören:

- a) das gesamte öffentliche gemeindliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen:
 - Hauptabwasserkanäle
 - Pumpwerke und -stationen,
 - Reinigungs- und Revisionsschächte, soweit sie sich im öffentlichen Raum befinden.
 - Übergabeschächte
 - Anschlusskanäle
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie die Kläranlagen einschließlich aller technischen Einrichtungen
- c) Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten errichtet und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde derer bedient,
- d) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaften erfolgt ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.

Die öffentliche Schmutzwassereinrichtung endet mit dem Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Befindet sich der Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, endet die öffentliche Schmutzwassereinrichtung mit dem Übergabeschacht.

4. Anschlusskanal:

Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Hauptabwasserkanal in der Straße bis zur Übergabestelle an der straßenseitigen Grundstücksgrenze. Bei einem Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke ist der Anschlusskanal der Kanal, der zwischen öffentlichen Hauptabwasserkanal und Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges, Platzes oder Grundstückes verläuft.

5. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Schmutzwasserleitungen einschließlich deren Kontroll- und Reinigungsschächte, Reinigungsöffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Schmutzwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

6. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlichrechtliche Grundstück. Dabei handelt es sich um einen katastermäßig abgegrenzten Teil der Erdoberfläche (das einzelne Flurstück oder mehrere Flurstücke) der auf einem besonderen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke geführt wird. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

7. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die berechtigten Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 2 Ziffer 7 dieser Satzung) ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung (§ 2 Ziffer 3 dieser Satzung) anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen über einen Anschlusskanal in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwassereinrichtung vorhanden ist. Das gleiche Recht gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich oder durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Schmutzwasser darf nur in haushaltsüblichen bzw. im Einzelfall festgelegten Mengen in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss z. B. aus einem Ausgleichsbecken zu vermeiden.
- (2) Reicht die öffentliche Schmutzwassereinrichtung für die Aufnahme der Schmutzwassermenge nicht aus, kann die Gemeinde die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen begrenzen und/oder ganz oder teilweise versagen.
- (3) Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung trägt.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte muss vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch einen Anschlusskanal unmittelbar an die bestehende öffentliche Schmutzwassereinrichtung anschließen,

- a) wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist.
- b) wenn Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwassereinrichtung mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist; gleiches gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich oder durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat,
- c) wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert. (Anschlusszwang)

Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Schmutzwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

- (2) Der Anschlussberechtigte hat spätestens 3 Monate nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges die betriebsfertige Anbindung an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung anzuzeigen und prüffähige Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Fertigstellungsanzeige des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (3) Wird die öffentliche Schmutzwassereinrichtung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück sofort anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (4) Den Abbruch eines an die Schmutzwassereinrichtung angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte der Gemeinde spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme mitzuteilen, damit bei Abbruchbeginn der Übergang zwischen Anschlusskanal und Hauptabwasserkanal verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlusskanals sind von dem Anschlussberechtigten zu tragen.
- (5) Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Schmutzwassereinrichtung darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das so beschaffen sein muss, dass dadurch nicht
 - a) die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt werden,
 - b) die Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst oder erheblich erschwert werden,
 - c) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,
 - d) die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird. Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Gemeinde die Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Schmutzwasserstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.
- (2) In die öffentliche Schmutzwassereinrichtung dürfen nicht eingeleitet werden
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Kies, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Kunststoffe, Fasern, Textilien, grobes Papier u. ä. Stoffe (diese dürfen auch im zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden)
 - Kunstharz, Lacke, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
 - Organische Lösungsmittel
 - Abfälle aus Tierhaltungen und aus Nahrungsmittel verarbeitenden Betrieben sowie Schlachtabfälle
 - flüssige Stoffe aus der Tierhaltung, wie Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke
 - Stoffe, die die Ölabscheidung verhindern
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 10) sowie ausgesprochen toxische Stoffe
 - infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe.
- (3) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Schmutzwassers sind die im Schmutzwasserabgabengesetz (AbwAG) angegebenen Schadstoffe und Schadstoffgruppen mit ihren Schwellenwerten (außer Stickstoff, Phosphor und CSB) einzuhalten. Unterliegen Abwässer der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten oder Erbringen gefährlicher Stoffe oder Stoffgruppen in Schmutzwassereinrichtungen (Indirekteinleiterverordnung IndirVO), so hat der Erlaubnisinhaber der Indirekteinleitergenehmigung die festgelegten Parameter nicht zu überschreiten.
- (4) Zum Schutz der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung, können für die einzuleitenden Schmutzwasserinhaltsstoffe neben den Beschränkungen nach Absatz 3 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.
- (5) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Schmutzwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.
- (6) Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (7) Schmutzwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung eingeleitet werden.

- (8) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern bedarf der Genehmigung der Gemeinde, wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Beschränkungen nach Abs. 3 nur durch eine Vorbehandlung des Schmutzwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können.
- (9) Über die zulässige Einleitung von in Abs. 3 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Gemeinde im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten in Abs. 2 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten sind.
- (10) Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (11) Aus Sandfängen, Abscheidern u. ä. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung nicht zugeleitet werden.
- (12) Werden von einem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässig in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, die dadurch entstandenen Schäden an der Schmutzwassereinrichtung zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen vorzunehmen und die dafür erforderlichen Vorrichtungen zu errichten und gegebenenfalls die Einleitung zu versagen.
- (13) Kosten für Maßnahmen nach Absatz 12 trägt der Grundstückseigentümer.
- (14) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen eine Mehrbelastung der Gemeinde bei der Abwasserabgabe gemäß Abwasserabgabengesetz des Bundes verursacht, hat der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5
 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere Einleiter die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Anschlussberechtigten umgelegt.

§ 9 Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Unterhaltung

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern.
- (2) Der Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen ist mindestens einen Monat vor Beginn der geplanten Maßnahme bei der Gemeinde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind beizulegen:
 - a) ein Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens, bei gewerblichen Betrieben Art und Umfang der Produktion und Anzahl der Beschäftigten,
 - b) Funktionsbeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers, wenn es sich nicht um haushaltsübliches Schmutzwasser handelt,
 - d) Grund- und Längsriss des Gebäudes incl. des Installationsplanes des Schmutzwassers
- (3) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die Gemeinde, begründete Wünsche des Anschlussberechtigten sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (4) Die Gemeinde nimmt die Grundstücksentwässerungsanlagen bei offener Baugrube ab und kann verlangen, dass die Dichtheit der Abwasserleitungen u. a. Anlagenteile nachgewiesen wird.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.
- (6) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung dies erforderlich machen.
- (7) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung zu erfolgen hat.
- (8) Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich zu entfernen oder, wenn die Gemeinde dies in Ausnahmefällen zulässt, wasserdicht abzuschließen.

§ 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde zum Zwecke der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und zur Beseitigung von Störungen der ungehinderte Zutritt zu der gesamten Anlage zu gewähren. Der Anschlussberechtigte hat die Erfüllung dieser Anforderungen durch seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück sicherzustellen. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
- (2) Die Überwachung des allgemeinen Zustandes der Schmutzwassereinrichtung erfolgt durch allgemeine Kontrollen. Diese sollen zuvor rechtzeitig angekündigt werden. Zum Zwecke der Beseitigung von Störungen sowie zur Abwendung gegenwärtiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Gemeinde von ihrem Recht nach Absatz 1 auch ohne vorherige Ankündigung Gebrauch machen.
- (3) Die zuständigen Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere eingeleitetes oder einzuleitendes Schmutzwasser zu prüfen und Proben zu entnehmen. Festgestellte Mängel sind vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen.
- (4) Die Regelungen der Indirekteinleiterverordnung und der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Schmutzwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 11 Abscheider

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit dem Schmutzwasser abgeschwemmt werden können, sind in der Grundstückentwässerungsanlage Abscheider zu errichten.
- (2) Für Art, Einbau und Wartung dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Wartung und des Betriebes des Abscheiders berechtigt. Sie/er kann den Nachweis über die schadlose Entsorgung des Abscheidegutes verlangen.

(3) Der Anschlussberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch die versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

II. Besondere Bestimmungen für die öffentliche Schmutzwassereinrichtung

§ 12 Art, Größe und Zahl der Anschlusskanäle

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren Anschlusskanal an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals bestimmt die Gemeinde.
- (2) In besonderen Fällen kann die Gemeinde auf Antrag weitere Anschlusskanäle zulassen, wenn sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden. Die Ausführung richtet sich nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung und die Kostentragung ist in § 14 dieser Satzung geregelt.
- (3) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Dienstbarkeit in die Abteilung II des Grundbuches gesichert haben und einen Verantwortlichen unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten gegenüber der Gemeinde benennen..
- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage grundbuchlich gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 13 Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlusskanäle

- (1) Die Gemeinde lässt im Rahmen der Herstellung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung den Anschlusskanal herstellen.
- (2) Die Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung und Reinigung des Anschlusskanals obliegt der Gemeinde. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (3) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Bauausführungsplan erfordern können, so hat der Anschlussberechtigte den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 14 Aufwand und Kosten für zusätzliche Anschlusskanäle

Der Anschlussberechtigte trägt den Aufwand für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Beseitigung und den Verschluss sowie für eine durch ihn veranlasste Veränderung zusätzlicher Anschlüsse an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung.

§ 15 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe u. a. müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch den Anschlussberechtigten gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung ein natürliches Gefalle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden, mit der das Schmutzwasser über die Rückstauebene gehoben und dann in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung geleitet werden kann.
- (4) Kosten für Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 trägt der Anschlussberechtigte.

III. Schlussvorschriften

§ 16

Auskunftspflicht, Schmutzwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Duldungspflicht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Schmutzwassergebühren und eventuelle Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss zu geben. Vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Schmutzwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die auf Grundlage dieser Satzung getroffenen Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen. Die Zahlung der voraussichtlichen Kosten kann im Voraus verlangt werden.
- (3) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis oder Vollmacht auszuweisen.
- (4) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Anschlussberechtigte einen für die Schmutzwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.

- (5) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung angeschlossen ist, Schmutzwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Schmutzwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.
- (6) Schmutzwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 8 Abs. 8 und 9 dieser Satzung erforderlich ist, der Untersuchung des Betreibers der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden.
- (7) Insbesondere für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden gilt:
 - a) Der Anschlussberechtigte hat vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Schmutzwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung verstößt.
 - b) Untersuchungen werden durchgeführt vor Erteilung der Genehmigung nach § 8 Abs. 8 und 9 dieser Satzung sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.
 - c) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben der Gemeinde auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Es kann auch der Einbau einer Schmutzwassermesseinrichtung, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Schmutzwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte gefordert werden. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Schmutzwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengeneinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nichthäuslichen Schmutzwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.
 - d) Der Betreiber der Schmutzwassereinrichtung bestimmt die Stellen für die Entnahme von Schmutzwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Schmutzwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Schmutzwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
- (8) Eigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigte haben das Anbringen und Verlegen örtlicher Kanäle für die öffentliche Schmutzwassereinrichtung auf ihrem Grundstück zu dulden, wenn dieses an die Einrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Einrichtung benutzt wird oder wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung für das Grundstück sonst vorteilhaft ist. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks die in Satz 1 genannten Personen mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde

§ 17 Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn

- 1. Anschlusskanäle hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen.
- erstmalig von einem Grundstück Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers eintreten,
- 3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung gelangen, gelangt sind oder damit zu rechnen ist,
- 4. Störungen beim Betrieb von Schmutzwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Schmutzwassers verändern oder verändern können, auftreten,
- 5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 6 Abs. 1 dieser Satzung) entfallen,
- 6. Mängel am Anschlusskanal auftreten,
- 7. Grundstücksentwässerungsanlagen betrieben werden, die nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
- 8. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden,
- 9. Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Abs. 5 dieser Satzung),
- der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Anschlusskanal versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird,
- 11. wenn häusliches Schmutzwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen eingeleitet werden soll.
- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.

§ 18 Ausnahmen, Befreiungen und zusätzliche Anordnungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Die Gemeinde kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende zusätzliche Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers erforderlich sind.
- (3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 19 Betriebsstörungen und Haftung

- (1) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der Schmutzwassereinrichtung von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Anschlussberechtigte ist der Gemeinde auch für die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe entsprechend Schmutzwasserabgabengesetz (AbwAG) ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben.
- (3) Werden die Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Gemeinde als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
- (4) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - Rückstau in der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung, z. B. wegen Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
 - Betriebsstörungen, z. B. wegen Ausfall eines Pumpwerkes
 - Behinderung des Schmutzwasserflusses, z B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
 - Zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Anschlussberechtigte einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gemeinde nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem Betreiber der öffentlichen Entwässerungsanlage schuldhaft verursacht worden sind.

(5) Für die Beseitigung von Mängeln an Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.

§ 20 Altanlagen

Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienten, hat der Anschlussberechtigte binnen drei Monaten nach dem Anschluss auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 21 Beiträge und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung und für besondere Leistungen der Gemeinde werden Gebühren entsprechend der Schmutzwasserbeitrags- und -gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 22 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständigen Behörden aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht nach § 8 dieser Satzung zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 8 dieser Satzung anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 8 dieser Satzung geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.
- (2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

§ 24 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 6 Abs. 1, 3 oder 4 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung anschließt oder anschließen lässt,
 - 2. § 6 Abs. 5 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung einleitet,
 - 3. § 8 den Einleitbedingungen zuwider handelt,
 - 4. § 9 Abs. 1 oder 5 oder § 16 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt, anpasst und unterhält,
 - 5. § 11 Abs. 2 den geforderten Nachweis nicht führt,
 - 6. § 12 Abs. 1 jedes Grundstück nicht mit einem eigenen unmittelbaren Anschlusskanal anschließt,
 - 7. § 13 Abs. I Anschlusskanäle selbst herstellt,
 - 8. § 16 Abs. 1 oder 5 die für die Prüfung des Anschlusskanals und Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert,
 - 9. § 16 Abs. 2 oder 4 die Anordnungen des Beauftragten nicht befolgt oder einen für die Schmutzwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Person nicht schriftlich benennt,
 - 10. § 16 Abs. 7 c) von der Gemeinde geforderte Probeentnahmestellen und Mess- und Probeentnahmevorrichtungen nicht erstellt und betreibt oder die Messergebnisse nicht nach Aufforderung vorlegt,
 - 11. § 17 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig wahr nimmt,
 - 12. § 20 eine Altanlage nicht fristgerecht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
 - 1. Schmutzwasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet und

- 2. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 19.03.2002 in der Fassung der 2. Änderung außer Kraft.

Saal, 29.09.2015

Pierson

Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Saal, 29.09.2015

Bürgermeister